

intensiv genutzt, um die staatsanwaltschaftlichen Reaktionen auch außerhalb des Strafverfahrens zu verdeutlichen, ebenso zur Erläuterung von Rechtsvorschriften und für die Erziehung zur strikten Achtung aller Rechtsnormen, um so die Mitverantwortung für hohe Rechtssicherheit sichtbar zu machen. Zugleich geht es uns darum, auch als Staatsanwälte das Denken und Handeln der Baukollektive bewußt auf Planerfüllung ohne Unfälle und Havarien, auf die Verhinderung von Bränden und den Schutz des sozialistischen Eigentums vor Diebstählen und Verlusten aller Art auszurichten.

Dieses Herangehen bei der Durchsetzung von Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit gewährleistet neben der komplexen und öffentlichkeitswirksamen Einflußnahme auch eine ständige Kontrolle der Einhaltung der ergriffenen Maßnahmen.

Es bestätigt sich auch hier, daß in einer solchen Atmosphäre, in der pflichtverletzendes Verhalten schwergemacht wird, Ordnung, Disziplin und Sicherheit immer besser als notwendiger Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs erkannt und durchgesetzt werden.

ACHIM KIRCHHOFF,

Staatsanwalt des Stadtbezirks Berlin-Hohenschönhausen

Anregende Gestaltung der Rechtspropaganda unter Jugendlichen

Zwischen der Kreisorganisation Genthin der URANIA und der Kreisgruppe der Vereinigung der Juristen der DDR besteht seit vielen Jahren eine gute Zusammenarbeit. Etwa jeder 10. populärwissenschaftliche Vortrag der URANIA wird inhaltlich von der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft gestaltet, wozu entsprechend einer bestehenden Vereinbarung die Kreisgruppe der VdJ die juristischen Experten stellt. Als eine besondere Aufgabe betrachten wir das Gespräch mit Jugendlichen über die Grundfragen sozialistischer Rechtspflege und sozialistischer Demokratie, über die sie bewegenden Anliegen und Probleme.

Die unterschiedlichen Hörerkreise erfordern differenziertes Herangehen an die Darstellung der inhaltlichen Probleme wie auch Vielfalt in den Formen und Methoden.

Auf der Grundlage des Themenangebots der „Jugend-URANIA“ beschlossen die VdJ und die URANIA im Kreis, gemeinsam mit dem Haus der Jungen Pioniere eine Form der Rechtspropaganda zu verwirklichen, die dem politischen Engagement der Jugendlichen, ihrem Wissen und Können sehr entgegenkommt. Seit 1981 werden für Schüler der 9. bis 12. Klassen des Kreises sowie Lehrlinge und Jugendkollektive regelmäßig jährlich etwa 6 Veranstaltungen zum Thema „Alles, was Recht ist“ mit gutem Erfolg durchgeführt. Er beruht insbesondere darauf, daß die Jugendlichen den Ablauf der Veranstaltung vorrangig selbst gestalten.

Diese Veranstaltung der URANIA unterscheidet sich von herkömmlichen durch eine ganz ungezwungene Atmosphäre, in der nichts an Klassen- oder Versammlungsräume erinnert. Das Gespräch wird auf der geschlossenen Bühne des Kreis-kulturhauses in Form einer Podiumsdiskussion durchgeführt (die Gesprächspartner sitzen auf Podesten in einer Runde). Dadurch fühlt sich jeder Jugendliche angesprochen und aufgefordert.

Es wird in dieser Veranstaltungsreihe kein herkömmlicher Vortrag gehalten. Vielmehr lebt die Veranstaltung prinzipiell von den Fragen der Teilnehmer. (Es bedarf dazu allerdings ihrer Vorbereitung oder entsprechenden Information.)

Der Gesprächsleiter ist Mittler zwischen den Jugendlichen und ihren Gesprächspartnern. In der Regel sind das der Leiter der Abt. Kriminalpolizei des VPKA, der Kreisstaatsanwalt und der Direktor des Kreisgerichts. Das notwendige Vertrauensverhältnis wird durch zwei Fragen des Gesprächsleiters an sie geschaffen: Was hat man in diesen Funktionen zu tun, und welche Voraussetzungen sind nötig, um sie auszuüben?

Wichtig ist ein Gesprächsleiter, der es mit gutem Einfühlungsvermögen versteht, das Forum zu führen. Die äußere Gestaltung schafft eine aufgelockerte Stimmung, ohne dabei auf eine bestimmte Disziplin zu verzichten. Das Forum wird mit einer Erkennungsmelodie und ihrem gesprochenen Titel „Alles, was Recht ist — eine Veranstaltung der URANIA und des Hauses der Jungen Pioniere für Neugierige und solche, die es werden wollen“ eingeleitet. Haben die Gesprächspartner der Jugendlichen dann ihr Arbeitsgebiet charakterisiert,

ist der Kontakt zueinander schnell hergestellt, und die Jugendlichen stellen die Fragen, die sie bewegen; es sind in der Regel 25 bis 30 während des meist zweistündigen Forums.

Die Fragen der Jugendlichen sind davon bestimmt, die sie umgebende gesellschaftliche Wirklichkeit — auch in ihrer Problem- und Konflikthaftigkeit — bewußt zu erfassen, um gesellschaftliche, kollektive und persönliche Interessen wahrzunehmen. Hier ein Querschnitt der gestellten Fragen:

- Braucht man einen bestimmten Beruf, um bei der Volkspolizei tätig sein zu können?
- Welche Tätigkeiten können Frauen bei der Volkspolizei ausüben?
- Unter welchen Bedingungen darf ein VP-Angehöriger von der Schußwaffe Gebrauch machen?
- Wie werden Dienststunde abgerichtet?
- Wie läuft eine Fahndung ab, und welcher Aufwand ist dafür erforderlich?
- Welche Aufgaben haben Schöffen, und wie wird man Schöffe?
- Welche Bedeutung haben die gesellschaftlichen Gerichte?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Volkspolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht?
- Wie hoch ist der Anteil der Jugendkriminalität in unserem Kreis, und welches sind die häufigsten Delikte?
- Was ist unter dem Begriff Rowdytum zu verstehen, und wie wird es bestraft?
- Welche Rechte hat ein Beschuldigter, kann er u. a. die Aussage verweigern?
- Wann kommt es zu einer Verurteilung auf Bewährung, und welche Bedeutung hat diese Strafmaßnahme?
- Wie erfolgt die Wiedereingliederung von Haftentlassenen?
- Worin liegen die Hauptursachen für Ehescheidungen?
- Welche Gründe werden im Scheidungsverfahren bei der Entscheidung über das Erziehungsrecht und die eheliche Wohnung besonders beachtet?

Die Fragen der Jugendlichen verdeutlichen, daß sich für ihre Gesprächspartner viele Anknüpfungsmöglichkeiten für weltanschaulich fundierte Antworten ergeben.

Während der Veranstaltungspause spielt Musik vom Band, und für die Jugendlichen sind Getränke bereitgestellt.

Die Diskussion schließt damit ab, daß darüber entschieden wird, welches die beiden interessantesten Fragen waren. Sie werden mit einem Büchergutschein prämiert. Im Anschluß an die Veranstaltung haben die Jugendlichen noch die Möglichkeit, „unter vier Augen“ persönliche Probleme an die Gesprächspartner heranzutragen.

THOMAS JANN ASCH,

Staatsanwalt des Kreises Genthin

ECKHARD NEUMANN,

Leiter des Hauses der Jungen Pioniere Genthin

DETLEV POOCH,

Sekretär des Kreisvorstandes Genthin der URANIA

Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten

Zu den Voraussetzungen und erforderlichen Formvorschriften, die bei der Errichtung eines Testaments zu beachten sind (§§ 383 ff. ZGB), ist bereits in früheren Veröffentlichungen Stellung genommen worden und auch dazu, daß die Erblasser sich bei Errichtung eines eigenhändigen oder eines notariellen gemeinschaftlichen Testaments darüber im klaren sein müssen, daß der von ihnen gemeinschaftlich festgelegte Wille erst nach dem Tode wirksam werden soll.¹ Im folgenden sollen einige Bemerkungen zur Hinweis- und Beratungspflicht des Notars und zu den Besonderheiten bei der Errichtung von gemeinschaftlichen Testamenten gemacht werden.²

Der Notar ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit u. a. eng mit den Bürgern zusammenzuarbeiten, ihnen das sozialistische Recht zu erläutern und das Vertrauensverhältnis zu ihnen ständig zu festigen (§7NG). In seiner beratenden Tätigkeit

1 Vgl. OG, Urteil vom 16. März 1982 - 2 OZK 3/82 - (NJ 1982, Heft 6, S. 284); G. Hildebrandt/G. Janke, „Die Rechtsprechung zum Erbrecht“, NJ 1985, Heft 11, S. 441 ff. (443).

2 Zur Pflicht des beurkundenden Notars, den tatsächlichen Willen der Beteiligten festzustellen und sie u. a. über die Rechtsfolgen ihrer Willenserklärungen zu belehren, vgl. auch OG, Urteil vom 13. November 1984 - 2 OZK 31/84 - (NJ 1985, Heft 8, S. 342) sowie „Fragen und Antworten“ in NJ 1983, Heft 9, S. 372.